

UPDATE ÖPNV-RECHT

ABGRENZUNG VON AUS- UND UMGESTALTUNG EINES VERKEHRS

VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 24.04.2018 – 3 A 363/16 (rechtskräftig)

Die Klägerin (ein Verkehrsunternehmen) begehrt eine Genehmigung für die eigenwirtschaftliche Erbringung eines Linienverkehrs in Form einer neuen sog. Ortsbuslinie als Ringlinie. Diese ist als solche nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die beantragte Streckenführung umfasst aber zum Teil Strecken des bereits genehmigten gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs der Beigeladenen. Die beklagte Genehmigungsbehörde versagte die begehrte Liniengenehmigung u.a. mit der Begründung, die Beigeladene habe sich bereit erklärt, ihr bestehendes Verkehrsangebot auszubauen, um den zusätzlichen Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden. Nach erfolglosem Widerspruch erhob die Klägerin Klage.

Das VG verpflichtet die Beklagte, die beantragte Linienverkehrsgenehmigung zu erteilen. Die Versagung der Genehmigung könne u.a. auch nicht damit begründet werden, dass die Beigeladene bereit sei, eine Ausgestaltung ihrer Verkehre vorzunehmen, um selbst für eine entsprechende Verbesserung der Verkehrsbedienung zu sorgen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 c PBefG). Zwar sei der Beigeladenen zwischenzeitlich eine (durch die Klägerin mittels Widerspruch angegriffene) Liniengenehmigung für eine Ausweitung ihres Verkehrs genehmigt worden. Es bestünden jedoch durchgreifende Bedenken, ob die erfolgte Erweiterung rechtlich noch als Ausgestaltung zu qualifizieren sei. Eine Ausgestaltung dürfe nämlich nicht zu einer Umwandlung des bestehenden Verkehrs führen, weil sie dann nicht mehr etwas Vorhandenes verbessern oder vervollständigen, sondern etwas Neues schaffen würde. Hier zeige jedoch sowohl ein Vergleich des ehemals genehmigten Streckenverlaufs zu dem der Beigeladenen nunmehr genehmigten Verlauf, als auch die Verdichtung des Haltestellennetzes, dass es sich um eine umfangreiche Erweiterung des vorhandenen Verkehrs handle. Außerdem ändere sich hierdurch partiell der Charakter des Verkehrs von einer Überlandlinie zu einem Ortsverkehr. Das Ausgestaltungsrecht schließe jedoch nicht das Recht auf Eröffnung eines neuen oder die Erweiterung eines vorhandenen Verkehrs ein. Daher mache die Klägerin zu Recht geltend, dass sie als erste eine Lücke im Verkehrsangebot entdeckt habe, weshalb ihr die Genehmigung zu erteilen sei.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt die Grenzen des Ausgestaltungsrechts auf. Zwar können Genehmigungsanträge von Konkurrenten abgewehrt werden, wenn für die Bedienung des erkannten Verkehrsbedürfnisses lediglich in begrenztem Umfang eine räumliche Änderung der Linienführung erforderlich ist oder die Anschlüsse zwischen einzelnen Strecken verbessert bzw. größere Fahrzeuge eingesetzt oder das Angebot in zeitlicher Hinsicht verändert werden muss. Das Vorhandene muss jedoch im Wesentlichen erhalten bleiben.